

II-1718 der Beilage zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XI. Gesetzgebungsperiode

12.7.1968

764/A.B.

zu 717/J

Anfragebeantwortung

des Bundesministers für Finanzen - Dr. K. o. r. e. n.
 auf die Anfrage der Abgeordneten Müller und Genossen,
 betreffend Grenzüberschreitungsfall am 6.5.1968 bei Eisenberg, Bezirk Oberwart.

Mit Bezug auf die Anfrage der Abgeordneten Müller und Genossen vom 15. Mai 1968, Nr. 717/J, betreffend Grenzüberschreitungsfall am 6. Mai 1968 bei Eisenberg, Bezirk Oberwart, beehre ich mich mitzuteilen:

Einer Überprüfung des Grenzüberwachungssystems bedarf es nicht, da die Diensteinteilung selbst bestens erprobt ist und sich auch vollkommen bewährt hat. In den letzten Jahren wurden die neuesten Hilfsmittel wie Funk und Motorisierung eingeführt und dadurch ein Optimum der Grenzüberwachung mit dem äußerst geringen Personalstand erreicht.

Der Sollstand der Zollwache im Burgenland beträgt 422 Beamte, der Iststand der Zollwache im Burgenland beträgt 383 Beamte. Auf dem burgenländischen Grenzabschnitt mit ca. 432 km verbleiben jedoch zur reinen Grenzaufsicht nur 292 Zollwachbeamte, da 91 Zollwachbeamte bei den 14 Zollämtern und Zollposten im Burgenland verwendet werden müssen. Bei Berücksichtigung eines täglichen achtstündigen Dienstes sowie von Ausfällen durch Krankheit, Urlaub, Lehrgänge etc. und der Ersatzruhetage für Sonn- und Feiertage ergibt dies pro Beamten einen Überwachungsschnitt von 7,5 km.

Da das System der Überwachung auf den letzten und höchsten Stand gebracht ist, das zur Verfügung stehende Personal voll ausgenutzt wird, könnte eine Intensivierung der Grenzüberwachung nur durch eine entsprechende Personalvermehrung erfolgen, die jedoch im Hinblick auf die derzeitige Einsparung auf dem Personalsektor nicht möglich ist.

Die Zollwachbeamten haben strikte Anweisung, wie sie sich bei Grenzüberschreitungsfällen zu verhalten haben,

- a) durch die Dienstvorschrift,
- b) durch besondere Weisungen.

Die Zollwache hat jede in unmittelbarer Grenznähe befindliche und ihr nicht bekannte Person mit dem Worten "Halt, Zollwache" anzuhalten und Personen, je nach den Umständen, vom Eintritt ins Bundesgebiet abzuhalten bzw. festzunehmen und den Sicherheitsbehörden zu übergeben. Leisten die angehaltenen Personen Widerstand, so ist die Zollwache befugt, diesen -

764/A.B.

zu 717/J

- 2 -

wenn nötig mit Waffengewalt - zu brechen.

Zu dieser allgemeinen Dienstanweisung wurden im Jahre 1960 im Zusammenhang mit einem Grenzzwischenfall die Beamten angewiesen, falls sie selbst von ausländischen Grenzorganen beschossen werden, das Feuer zu erwideren.

-.-.-.-.-.-.-.-.-.-.-.-.-.-.-.-